

Satzung

des Fördervereins Filialkirche St. Stephanus Gamlen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 20.04.2016 gegründete Verein führt den Namen:

„Förderverein Filialkirche St. Stephanus Gamlen e.V.“

1. Der Förderverein hat seinen Sitz in Gamlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Förderverein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein setzt sich zur Aufgabe, die Pfarrei St. Johannes der Täufer Hambuch bei der Instandhaltung der im Eigentum der Ortsgemeinde Gamlen befindlichen Filialkirche St. Stephanus Gamlen zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn gegen die satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins verstoßen wird, wie Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung, insbesondere aber auch, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen in grober Weise geschädigt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Dies sind der erste Vorsitzende, der zweite bzw. stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer sowie ein Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der Vorstand leitet den Verein.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis, die Bewilligung von Ausgaben sowie die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

6. Im übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

und

b) die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Region im Blick“ Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kaisersesch. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem geplanten Termin durch den Vorstand. In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzugeben.
2. Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Über die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das von dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf der Tagesordnung dieser Versammlung der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Pfarrei St. Johannes der Täufer Hambuch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am Mittwoch, dem 20.04.2016, beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Lfd.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			

24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			

48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			